

www.adoptionsinfo.de

Am 23.9.08 haben wir auf einen Artikel von `Todays Zaman` hingewiesen, der sich mit Adoptionen in der Türkei beschäftigt. Hierzu hat uns eine interessante und aufschlussreiche Richtigstellung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen erreicht.

Die Bundeszentralstelle führt aus, dass man bei Gesprächen mit der türkischen zentralen Behörde erfahren habe, dass man dort bei weitem nicht in Alles involviert sei, was mit Auslandsadoption zu tun habe. Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte sei nicht konzentriert und nicht alle türkischen Gerichte hätten verinnerlicht, dass die Türkei Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens sei. Die türkischen Gerichte entschieden entgegen den Ausführungen in dem Artikel in nicht geringen Fällen Adoptionen, die für Kinder mit einem Weggang aus ihrer angestammten Heimat verbunden sei und bei denen der im Übereinkommen vorgezeichnete Weg völkerrechtlich verbindlich sei.

Die Aussagen im letzten Absatz des Artikels von `Todays Zaman` seien weitgehend unrichtig. Erstens sei für die Frage, ob eine Adoption eine internationale sei, nicht die Staatsangehörigkeit der Annehmenden ausschlaggebend. Entscheidend sei vielmehr, ob mit der Adoption für das Kind ein Wechsel in ein anderes Land verbunden sei. Eine internationale Adoption liege deshalb auch dann vor, wenn in Deutschland lebende Türken ein Kind aus der Türkei adoptieren, um es in Deutschland aufwachsen zu lassen. Im Übrigen sehe man Türken, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und die türkische verloren hätten, in der Türkei weiterhin als Landsleute an. Auffallend sei auch, dass die Adoption türkischer Kinder, was die Vermittlung angehe, regelmäßig eigeninitiativ gehandhabt werde. Bereits im Vorfeld des Verfahrens würde regelmäßig entweder im Verwandten- oder Bekanntenkreis ein zu adoptierendes Kind bestimmt. Da sich alle Beteiligten insoweit einig seien, werde vom Gericht auch regelmäßig eine `verkürzte Kindeswohlprüfung` vorgenommen.

Nach Auskunft der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA) seien der BZAA im Jahr 2007 55 Verfahren auf Anerkennung einer türkischen Adoptionsentscheidung von den Vormundschaftsgerichten vorgelegt worden. Davon seien bei den Gerichten bislang 46 Verfahren abschließend behandelt worden, neun Verfahren seien noch nicht entschieden. Von den 46 abgeschlossenen Verfahren hätten nur wenig mehr als die Hälfte, 24 Verfahren, mit einer Anerkennung beendet werden können. In 10 Fällen sei eine Ablehnung der Anerkennung erfolgt, in 6 Fällen sei der Antrag wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen und in weiteren 6 Fällen habe sich das Verfahren auf andere Art erledigt, im Wesentlichen durch Nichtbetrieb. Bei den 9 noch anhängigen Verfahren könne man davon ausgehen, dass es sich bei der Länge der Verfahrensdauer ebenfalls um nicht unproblematische Fälle handle.

Obwohl Deutschland und die Türkei beide Vertragsstaaten des Übereinkommens seien, sei nur etwa die Hälfte der Adoptionsverfahren von einer Vermittlungsstelle begleitet worden. Da die türkischen (bzw. türkischstämmigen) Mitbürger in Deutschland zu einem nicht unerheblichen Anteil so starke Bezüge zu ihrem Heimatland zu haben scheinen, dass sie die Einbindung der zuständigen Stellen hier nicht für erforderlich erachten und sich mit ihren Adoptionsanträgen lieber direkt an die türkischen Gerichte wenden, die ihrerseits ebenfalls die Beteiligung der zuständigen Behörden, sowohl in ihrem eigenen Land als auch in Deutschland übergehen.

So sei erklärbar, dass der veröffentlichte Artikel feststelle, dass kein Ausländer seit 2004 ein türkisches Kind adoptiert haben soll. Fakt sei aber, dass allein die deutschen Anerkennungsgerichte mit 50 plus X Verfahren auf Anerkennung türkischer Adoptionsentscheidungen jährlich befasst seien. Es sei schwer vorstellbar, dass Türken in anderen Ländern wie den Niederlanden, Belgien und anderenorts sich anders verhalten,

so dass der türkischen zentralen Behörde der adoptionsbedingte Exodus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von inländischen Kindern entgehen dürfte.